



European Lighting Expert Prüfungsordnung und Qualitätsmanagement

27. Juli 2016





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Dokumentes	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Bestandteile der Qualitätssicherung	2
§ 4	Die Qualitätssicherungskommission (QSK) und ihre Aufgaben.....	2
§ 5	Prüfungsleiter	3
§ 6	Prüfungsexperten	3
§ 7	Aufgabenexperten	3
§ 8	Prüfungskommission.....	3
§ 9	Zweck der Prüfung	3
§ 10	Prüfungsorganisation	4
§ 11	Inhalte und Art der Prüfung	4
§ 12	Projektarbeit	4
§ 13	Präsentation der Projektarbeit.....	5
§ 14	Fachgespräch	5
§ 15	Prüfungsprotokoll	5
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	5
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung.....	6
§ 18	Urkunde.....	6
§ 19	Täuschung, Ordnungswidrigkeiten	6
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakte	7
§ 21	Widerspruchsverfahren	7
Anhänge	8



§ 1 Zweck des Dokumentes

- (1) Dieses Dokument beschreibt den Ablauf der Prüfung und die Sicherstellung ihrer Qualität in allen angeschlossenen Ländern. Es soll damit erreicht werden, dass das Niveau der Prüfung international vergleichbar ist und den gültigen ELE-Lernzielen entspricht.
- (2) Alle Rechte einschließlich Urheberrecht am Konzept des European Lighting Expert, an diesem Dokument und an allen weiteren zugehörigen Unterlagen liegen bei den Lichtgesellschaften LiTG, LTG, NSVV und SLG. Jegliche Nutzung, auch auszugsweise, ist nur mit der Zustimmung der Lichtgesellschaften möglich.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Prüfungen, die im Rahmen der Registrierung zum European Lighting Expert abgehalten werden. Sie wird ergänzt durch Ausführungsbestimmungen, welche die Prüfungsmodalitäten der prüfenden nationalen Lichtgesellschaften festlegen.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (3) Das Qualitätsmanagement betrifft nicht die Ausbildung. Die Lehrgänge werden lokal durchgeführt und gegebenenfalls mit lokalen Inhalten ergänzt. Die Prüfung untersteht dem Qualitätsmanagement und wird durch dasselbe hinsichtlich der Prüfungsordnung und der ELE-Lernziele überwacht. Die landesspezifischen Eigenheiten und Verschärfungen sollen so wenig wie möglich den Prüfungsstoff beeinflussen.

§ 3 Bestandteile der Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätssicherungskommission (QSK) überwacht die korrekte Durchführung der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die organisatorische Durchführung der Prüfung.
- (3) Der Aufgaben-Expertenpool besteht aus Fach-Experten der Mitgliedsländer, die die Prüfungsaufgaben erstellen.
- (4) Der Prüfungs-Expertenpool besteht aus Fach-Experten der Mitgliedsländer, die zur Überwachung der Prüfungen zugeteilt werden.

§ 4 Die Qualitätssicherungskommission (QSK) und ihre Aufgaben

- (1) Jede teilnehmende Lichtgesellschaft benennt einen Kommissar sowie einen Stellvertreter in die QSK. Diese müssen durch das ELE Executive Committee bestätigt werden. Das ELE Executive Committee und die Lichtgesellschaften sind jedoch nicht fachlich weisungsbefugt gegenüber der QSK.
- (2) Die QSK beauftragt von den nationalen Lichtgesellschaften vorgeschlagene Experten für die Erstellung der Prüfungsaufgaben.
- (3) Die QSK erlässt eine Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch.



- (4) Die QSK macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung.
- (5) Zur Überwachung der Prüfungen bezüglich der Einhaltung der Prüfungsordnung und der Lernziele zum European Lighting Expert entsendet die QSK Kommissare nach eigenem Ermessen.

§ 5 **Prüfungsleiter**

- (1) Die Organisation der Prüfung obliegt dem Prüfungsleiter. Er ist der Vorsitzende der Prüfungskommission einer prüfenden nationalen Lichtgesellschaft.
- (2) Der Prüfungsleiter wird jeweils von der Landesorganisation vorgeschlagen und muss von der Qualitätssicherungskommission bestätigt werden.

§ 6 **Prüfungsexperten**

- (1) Die Prüfungsexperten werden aufgrund ihres Fachwissens von der Landesorganisation vorgeschlagen.
- (2) Lehrbeauftragte der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten dürfen nicht Prüfungsexperten sein.
- (3) Die Prüfungsexperten müssen von der QSK bestätigt werden.

§ 7 **Aufgabenexperten**

- (1) Die Prüfungsaufgaben (Projektarbeit und Fragenkatalog) werden von Aufgabenexperten im Auftrag der QSK erstellt. Die Aufgaben sind gültig in allen teilnehmenden Ländern.
- (2) Die Aufgaben müssen von der QSK genehmigt werden.

§ 8 **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Prüfungsleiter und mindestens zwei Prüfungsexperten.
- (2) Die Prüfungsexperten werden für die jeweilige Prüfung vom Prüfungsleiter berufen. Sie sind verantwortlich für die inhaltliche Bewertung der Projektarbeiten sowie der Antworten bei der Prüfung der Kandidaten. Bei der Auswahl der Prüfungsexperten ist auf die Abdeckung der zu prüfenden Lernziele zu achten.

§ 9 **Zweck der Prüfung**

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob ein Kandidat die Lernziele des European Lighting Expert erreicht hat. Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass ein Kandidat die Grundlagen von Licht und Beleuchtung sowie die Belange der Praxis in dem in den Lernzielen festgelegten Maße beherrscht, um diese selbständig zur Anwendung zu bringen.
- (2) Die Prüfung ist Bestandteil der Eignungsfeststellung zur Registrierung als European Lighting Expert.



§ 10 Prüfungsorganisation

- (1) Im Fall von länderübergreifenden Prüfungen ist das Einverständnis mit der jeweiligen nationalen Lichtgesellschaft einzuholen.
- (2) Der Termin einer Prüfung ist mindestens fünf Monate (150 Tage) vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Eventuelle nationale Abweichungen sind möglich. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage der prüfenden nationalen Gesellschaft sowie auf der Homepage des European Lighting Expert. Die QSK ist vom Termin in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt voraus, dass sich ein Kandidat innerhalb der Anmeldefrist anmeldet. Sie beginnt mit der Veröffentlichung eines Prüfungstermins und endet 100 Tage vor dem Termin der Prüfung. Eventuelle nationale Abweichungen sind möglich. Eine verspätete Anmeldung ist zu akzeptieren, wenn der Kandidat das Fristende ohne sein Verschulden versäumt hat.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Prüfung sicher zu stellen (Sicherung der Unparteilichkeit), sind den Prüfungsexperten zeitgerecht die Namen der Kandidaten bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfungsexperten werden spätestens 100 Tage vor dem Prüfungstermin bestimmt und den Kandidaten mitgeteilt. Sollten Vorbehalte seitens eines Kandidaten gegenüber einem Prüfungsexperten bestehen, sind diese begründet und spätestens 75 Tage vor dem Prüfungstermin einzureichen. In diesem Falle beruft der Prüfungsleiter einen neuen Prüfungsexperten aus dem Prüfungs-Expertenpool.

§ 11 Inhalte und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung beruft sich auf die Inhalte, die im Dokument der Lernziele zum European Lighting Expert festgeschrieben sind.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen.
 1. Projektarbeit
 2. Präsentation
 3. Fachgespräch
- (3) Die Sprache der Prüfungsteile ist eine Amtssprache des Landes, in dem die Prüfung abgehalten wird. Die englische Sprache kann in den nationalen Ausführungsbestimmungen zusätzlich vorgesehen werden.

§ 12 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, sich eigenständig mit einer Beleuchtungsaufgabe zu befassen und alle Aspekte einer Beleuchtungsanlage ausreichend zu berücksichtigen.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Themenstellung erfolgt 70 Tage vor dem Prüfungstermin.
- (3) Die Projektarbeit wird im Vorfeld der anderen Prüfungsteile erstellt und umfasst eine Bearbeitungsdauer von etwa 40 Stunden, welche auf ca. 15-20 Seiten A4 (ohne Beilagen) zusammenzufassen ist. Die Abgabe erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin.



- (4) Die Begutachtung der Projektarbeit erfolgt unabhängig, von zwei Prüfungsexperten in Form schriftlicher Gutachten.
- (5) Das Ergebnis der Beurteilung der Projektarbeit wird nicht vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Weiteres regeln die nationalen Ausführungsbestimmungen.

§ 13 **Präsentation der Projektarbeit**

- (1) Zum Prüfungstermin ist vom Kandidaten eine Präsentation zu erstellen, in der die Projektarbeit der Prüfungskommission vorgestellt wird.
- (2) Die Präsentation hat eine Dauer von mindestens 20 Minuten. Es schließt sich eine kurze Fragerunde an.
- (3) Weiteres regeln die nationalen Ausführungsbestimmungen.

§ 14 **Fachgespräch**

- (1) Im Fachgespräch werden die Inhalte der ELE Lernziele sowie deren Verständnis geprüft (mündliche Prüfung). Ebenso wird festgestellt, ob der Kandidat mit seinen Kenntnissen die Projektarbeit eigenständig durchführen konnte.
- (2) Die Dauer des Fachgesprächs beträgt mindestens 45 Minuten.
- (3) Dem Kandidaten können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Diese dürfen jedoch nicht mehr als 50% der Prüfungszeit beanspruchen.
- (4) Weiteres regeln die nationalen Ausführungsbestimmungen.

§ 15 **Prüfungsprotokoll**

- (1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Fachgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Dem Prüfungsprotokoll sind die schriftlichen Gutachten zur Projektarbeit beizulegen.
- (3) Das Protokoll ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben und in den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 16 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Mindestens zwei Prüfungsexperten beurteilen die Projektarbeit und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- (2) Mindestens zwei Prüfungsexperten nehmen die mündliche Prüfung ab, erstellen Notizen zum Fachgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- (3) Die Bewertung erfolgt mit einem Punktesystem. Dabei sind
 - in der Projektarbeit 30 Punkte,
 - in der Präsentation 10 Punkte und
 - im Fachgespräch 20 Punktezu erreichen.



§ 17 **Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung**

- (1) Die Punkte aller Prüfungsteile werden addiert.
- (2) Die Benotungen sind
 - Mit Auszeichnung bestanden ($\geq 85\%$ der Gesamtpunktzahl; ≥ 51 Punkte)
 - Bestanden ($\geq 60\%$ der Gesamtpunktzahl; ≥ 36 Punkte)
 - Nicht bestanden ($< 60\%$ der Gesamtpunktzahl; < 36 Punkte)
- (3) Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem Prüfungsteil wenigstens 60% der möglichen Punkte erreicht werden.
- (4) Die Ergebnisse werden spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin vom Prüfungsleiter bekannt gegeben.
- (5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal jeweils nach erneuter Anmeldung wiederholen. In diesem Falle sind sämtliche negativen Prüfungsteile erneut abzulegen. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Jahres (370 Tage nach dem ersten Prüfungstermin), sind sämtliche Prüfungsteile erneut abzulegen.

§ 18 **Urkunde**

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, auf der die prüfende nationale Lichtgesellschaft die geprüften Inhalte sowie die Benotung vermerkt.
- (2) Auf Anforderung des Kandidaten kann von der nationalen Lichtgesellschaft die Information über die erreichten Punkte bei den einzelnen Prüfungsteilen bekannt gegeben werden.

§ 19 **Täuschung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Versucht ein Kandidat die Ergebnisse seiner Prüfungsleistung durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Täuschung zu beeinflussen, wird dies als Betrugsversuch gewertet. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Sämtliche Prüfungsteile gelten als nicht bestanden.
- (2) Ein Kandidat, der den Prüfungsablauf in erheblichem Umfang schuldhaft stört, ist von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- (3) Wenn durch die Prüfungskommission festgestellt wird, dass die Projektarbeit eines Kandidaten nicht eigenständig durchgeführt wurde, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Nach wiederholtem Täuschungsversuch eines Kandidaten ist seine Zulassung zur Registrierung zum European Lighting Expert ausgeschlossen.
- (5) Wird eine Täuschung erst nachträglich erkannt, ist dem Kandidaten die Urkunde zu entziehen. Die QSK und das ELE Executive Committee sind von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen. Eine bereits erfolgte Registrierung zum European Lighting Expert wird rückgängig gemacht.
- (6) Die Prüfungskommission behält sich den Rechtsweg vor.



§ 20 **Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Kandidaten ist innerhalb von 60 Tagen nach dem Prüfungstermin auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten wird ein Termin vom zuständigen nationalen Prüfungsleiter festgelegt.

§ 21 **Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen in einem Prüfungsverfahren ist Widerspruch zulässig. Dieser ist an das ELE Executive Committee zu richten. Es entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und unter Einbeziehung der QSK.

Anhänge

I Zeitlicher Ablauf des Prüfungsprozesses

Prüfungstag (P)	Tätigkeit	Verantwortlich
-150 d	Bekanntgabe des Prüfungstermins	Prüfungsleiter Homepage
-100 d	Anmeldeschluss	Kandidat
-90 d	Bestätigung der Anmeldung und Bekanntgabe der Prüfungsexperten	Prüfungsleiter
-75 d	Einspruchsfrist des Kandidaten endet	Kandidat
-70 d	Abgabe der Aufgabe für die Projektarbeit	Prüfungsleiter
-30 d	Einreichung der Projektarbeit	Kandidat
P	Prüfung	
+5 d	Bekanntgabe der Ergebnisse	Prüfungsleiter
+60 d	Möglichkeit endet für den Kandidaten, die Prüfungsakten einzusehen Ende der Einspruchsfrist	Kandidat
+370 d	Möglichkeit endet für den Kandidaten, nur negative Prüfungsteile zu wiederholen	Kandidat

II Organigramm ELE-Prüfung

